



(Stand: 18.12.2001)

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) vom 15.11.2001

Auf Grund von § 94 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20.06.2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) vom 28. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart, Nr. 52 vom 16. Dezember 1999) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung

Diese Prüfungsordnung basiert auf der vom 72. Senat am 30.05.1995 und vom 172. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22. Februar 1994 beschlossenen Rahmenordnung für die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* (DSH) im folgenden unter der Kurzform *Deutsche Sprachprüfung*.

Die Änderungssatzung basiert auf der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22. Februar 2000) der Hochschulrektorenkonferenz.

Nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes haben ausländische Studienbewerber/innen einen Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu führen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung, für die hiermit die Prüfungsordnung festgelegt wird.

§ 2

In § 1 Abs. 4 werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

7. Wer den Test Deutsch als Fremdsprache ("TestDaF") der Stufe V bestanden hat.
8. Wer zu einem im Wesentlichen in englischer Sprache unterrichteten Studiengang zugelassen wurde.

§ 3

§ 1 Abs. 5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. als Studierender von Partneruniversitäten oder als Stipendiaten/Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer deutscher Stipendienorganisationen zugelassen wird.

§ 4

In § 1 Abs. 5 werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

7. sich befristet an der Universität Stuttgart einschreibt und keine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung anstrebt.
8. anderweitig erworbene gute deutsche Sprachkenntnisse nachweist.

§ 5

§ 1 Abs. 6 entfällt.

§ 6

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

§ 7

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Prüfungsteil gemäß Abs. 2 als auch der mündliche Prüfungsteil nach Abs. 4 bestanden sind.

§ 8

§ 6 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

(1) (.....). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums bestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft und wird erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2001/2002 angewandt.

Stuttgart, den 15.11.2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen